

B e k a n n t m a c h u n g

der Stadt Eutin

Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 der Stadt Eutin für ein Gebiet südöstlich der Ferdinand-Tönnies-Straße, nordöstlich und südwestlich der Louise-Wagner-Straße, nach § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadtvertretung der Stadt Eutin hat in der Sitzung am 03.09.2015 beschlossen, die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 für ein Gebiet südöstlich der Ferdinand-Tönnies-Straße, nordöstlich und südwestlich der Louise-Wagner-Straße, aufzustellen. Die Änderung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Planungsziel ist die Anpassung einer Baugrenze durch Verschiebung in einem Teilbereich der Louise-Wagner-Straße. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung (§ 3 Abs. 1 BauGB) wird nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt in gleicher Sitzung gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 und die (vorläufige) Begründung liegen in der Zeit vom

06.10.2015 bis zum 05.11.2015

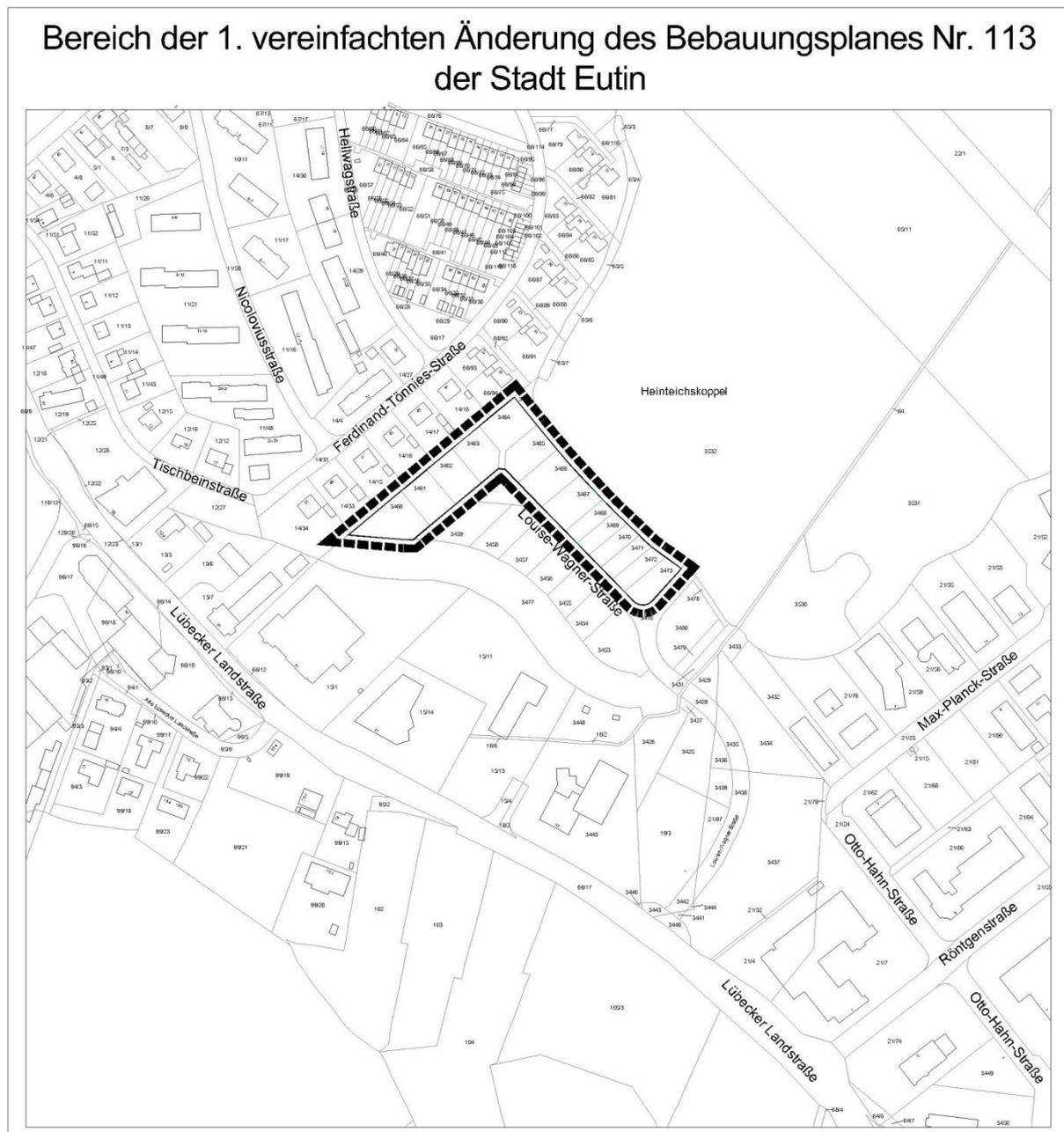
in der Stadtverwaltung Eutin, Fachbereich Bauen, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, im Flur vor dem Raum 7, während der folgenden Dienststunden

Mo. bis Fr. von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich Mo. bis Do. von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung (Tel.: 04521/793-330), öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen innerhalb der vorgenannten Dienststunden einsehen. Zu dieser Planung können bis zum 05.11.2015 Stellungnahmen schriftlich oder innerhalb der vorgenannten Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorgenannten Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Eutin den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan umrandet dargestellt.



Zusätzlich werden die vorstehende Bekanntmachung am 29.09.2015 und die Entwurfsunterlagen am 06.10.2015 auf der Internetseite der Stadt Eutin unter www.eutin.de [VG Eutin-Süsel / Stadt Eutin] (Stadtentwicklung - Bauleitpläne - Aktuelle Beteiligungsverfahren) und auf der Internetseite von B-Planpool unter www.b-planpool.de bereitgestellt.

Eutin, den 25.09.2015

(L.S.)

Stadt Eutin
-Der Bürgermeister-
gez. Schulz
Bürgermeister